

Monitoring des Weltladen-Dachverbands Nutzung „Weltladen-/WFTO-Emblem“ durch Weltläden (Stand: September 2017)

Der Weltladen-Dachverband e.V. (WL-DV) hat gemeinsam mit der WFTO sein Monitoring-Verfahren für deutsche Weltläden weiterentwickelt. WFTO und Weltladen-Dachverband haben dabei folgende Ziele verfolgt:

- gemeinsam mit der WFTO und ihren Mitgliedern dafür Sorge zu tragen, dass für alle Akteure, vom Produzenten bis zum Weltladen, wirkungsvolle Instrumente zur strategischen Absicherung der Glaubwürdigkeit der „100%-Fair-Handels-Bewegung“ etabliert werden;
- Stärkung der WFTO als demokratisch legitimierte Organisation, die weltweit alle Handelsstufen des Fairen Handels umfasst und ihr Handeln am Wohl der Produzentenorganisationen ausrichtet;
- unseren Mitgliedern mit dem Weltladen-/WFTO-Emblem ein Kommunikationsinstrument an die Hand zu geben, das sie als glaubwürdiges, aktives Mitglied der weltweiten Gemeinschaft der 100%-Fair-Händler ausweist;
- eine Balance zu finden zwischen der Absicherung von Glaubwürdigkeit einerseits und einem handhabbaren System für die Mitglieder des WL-DV andererseits.



Mit diesem Verfahren ermöglicht der WL-DV als WFTO-Mitglied seinen Mitgliedern das oben abgebildete Emblem für ihre Außenkommunikation zu verwenden. Bedingung ist, dass die Weltläden den Standard für Fair-Handels-Geschäfte („Retailer Standard“)¹ der WFTO und die Kriterien der Konvention der Weltläden weitestgehend erfüllen. Dies ist im Juni 2014 zwischen WFTO und WL-DV vertraglich festgehalten worden. Damit ist der WL-DV - neben der italienischen Organisation AGICES - der erste Verband, der im Namen der WFTO die Einhaltung der weltweit gültigen Standards für Weltläden gewährleistet und die Nutzungsrechte für das WFTO-Logo im Rahmen eines nationalen Emblems auf seine Mitglieder übertragen darf.

Maßgeblich beteiligt an der Ausarbeitung des Monitoring-Verfahrens waren von Seiten der WFTO: Rudi Dalvai (Präsident) und Natália Leal (Chief Executive); seitens des WL-DV: Gebhard Dischler (Vorstand), Klaus Wöldecke (Geschäftsführer), Silke Steinbronn (Referentin im Bereich Lieferantenkatalog/Monitoring) sowie der externe Gutachter Jean-Marie Krier (KommEnt, Salzburg).

Im Folgenden erläutern wir wichtige Bestandteile dieses gemeinsam mit der WFTO ausgearbeiteten Verfahrens.

¹ Der Retailer Standard der WFTO kann sowohl in Originalversion in Englisch als auch in deutscher (allerdings nicht-autorisierte) Übersetzung aus dem Intranet-Bereich von www.weltladen.de heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle des Weltladen-Dachverbands angefragt werden.

Themen-Übersicht

1. Zusammenspiel von WFTO-Anforderungen und Konvention der Weltläden
2. Instrumente/Aufbau des Weltladen-Monitorings
 - a. Self-Assessment (Selbstauskunft)
 - b. Peer Visits/Lernbesuche
 - c. Monitoring Audits
3. Eintritt ins System (via Nutzungsvertrag)
4. Sanktionen
5. Anhänge
 - A) Mindestanforderungen für Nutzung des „Weltladen-/WFTO-Emblems“
 - B) Nutzungsvertrag (Muster)

1. Zusammenspiel von WFTO-Anforderungen und Konvention der Weltläden

Als international gültige Grundlage für die Arbeit der Weltläden hat die WFTO den sogenannten „Retailer Standard“ („Einzelhändler-Standard“) entwickelt. Die Erfüllung der Kriterien dieses „Retailer Standards“ (der u.a. auch die allgemeinen 10 WFTO-Prinzipien beinhaltet) ist für die WFTO die Grundvoraussetzung für die Nutzung des oben genannten Emblems.

Um die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der WFTO-Vorgaben („Retailer Standard“) und der Konvention der Weltläden besser zu erfassen, wurden die Vorgaben der WFTO und die Anforderungen der Konvention gegenübergestellt. Dieser Vergleich ergab, dass die WFTO-Standards zu einem sehr hohen Ausmaß durch die Konvention abgedeckt sind, und zwar in der Weise, dass die Konvention in vielen Fällen den WFTO-Vorgaben fast wortwörtlich entspricht. In manchen Fällen geht sie sogar über diese hinaus. Dies ist von der WFTO ausdrücklich erlaubt; das jeweils strengere Kriterium gilt.

Die Konvention in ihrer am 17. Oktober 2010 verabschiedeten Form wurde nach den Beschlüssen der Mitglieder-Versammlung am 29. Juni 2014 weiter an die WFTO Standards angepasst. Dies betrifft die Regelung für Ergänzungsprodukte (% der Regalfläche vs. % der Nettoumsätze), die Bestimmung zur Vorfinanzierung und das Prinzip, dass alle Produkte/Zutaten, die aus Fairem Handel stammen können, auch aus Fairem Handel sein sollen.

Besonderes Augenmerk während der Gespräche zwischen WFTO und WL-DV wurde auf den Punkt „Lieferantenkatalog“ gelegt. Die Vorgabe, nur von geprüften Fair-Handels-Organisationen Produkte zu beziehen, ist auch ein Kern-Anliegen der WFTO im „Retailer Standard“. In diesem Zusammenhang wurde von der WFTO das Anerkennungsverfahren des WL-DV geprüft und von ihr als nationales Verfahren ausdrücklich akzeptiert.

Welche Mindestanforderungen an den einzelnen Weltläden in Bezug auf die Einhaltung des „Retailer Standards“ mit der WFTO vereinbart wurden, ist in Anhang A aufgeführt.

2. Instrumente/Aufbau des Weltladen-Monitorings

Zentraler Fokus des Weltladen-Monitorings bleibt die Konvention der Weltläden („Konvention der Weltläden – Kriterien für den Fairen Handel der Weltläden“) in ihrer am 17. Oktober 2010 verabschiedeten und am 21. Juni 2015 neu überarbeiteten Fassung. Damit orientiert sich auch das neu erarbeitete Monitoring (z.B. Aufbau des Fragebogens) an der Konvention und den dort festgelegten sieben Standards.

Elemente des Überprüfungsverfahrens

Die WFTO arbeitet im Rahmen ihres WFTO Garantie-Systems („Guarantee System“) zurzeit mit vier wichtigen Elementen der Überprüfung. Diese sind a) „Self-Assessment“, b) „Peer Visits“, c) „Monitoring Audits“ und d) „Accountability Watch“. Die ersten drei Instrumente sind für das Weltladen-Monitoring relevant. Detaillierte Informationen zu diesen Instrumenten finden sich auch in der Handreichung „Qualitätsmanagement im Weltladen“, die über die Geschäftsstelle des WL-DV bezogen werden kann.

a) „Self-Assessment“ (Selbstauskunft)

Wie es auch im bisherigen Weltladen-Monitoring üblich war, wird auch in diesem, mit der WFTO überarbeiteten, Verfahren weiterhin die Selbstauskunft durch Ausfüllen eines Fragebogens das zentrale Element sein. Dieser Fragebogen umfasst Fragen allgemeiner Art zum Laden selbst und seinem Umfeld und Fragen zu den sieben Standards der Konvention der Weltläden. Die Fragebögen werden vom WL-DV ausgewertet und jeder Weltladen erhält eine individuelle Rückmeldung, inkl. der Vergleichswerte mit seiner Referenzgruppe. Die Rückmeldung zeigt auf, wie der jeweilige Weltladen – im Vergleich zu seiner Referenzgruppe - die Standards der Konvention erfüllt.

Aktueller Stand/nächste Schritte: Die letzte Befragung fand im Sommer 2017 statt, die individuellen Rückmeldungen werden wir im Herbst 2017 verschicken. Die nächste Selbstauskunft ist für 2019 geplant.

b) „Peer Visits“ (Lernbesuche)

Das Monitoring des Weltladen-Dachverbands setzt stark auf das Anstoßen von Lernprozessen in den Läden, weil hierdurch mittel- bis langfristig die Attraktivität des Instruments und die Weiterentwicklung des einzelnen Ladens und der gesamten Weltladen-Bewegung gefördert werden können.

Deshalb wird ein besonderer Fokus auf das Instrument der „Peer Visits“ gelegt, wobei es hier v.a. auf das „Voneinander-Lernen“ ankommt. Aus diesem Grunde wird der Begriff „Peer Visits“, den die WFTO für ihr Garantiesystem verwendet, durch „Lernbesuche“ ersetzt. Über Vor-Ort-Besuche bei Weltläden soll ein tieferer und externer Einblick in das Tun von Weltläden möglich sein.

Um ein solches Instrument nicht ausufern und zu teuer werden zu lassen, wird das System wie folgt organisiert:

- Auf Basis einer vom WL-DV ausgearbeiteten Vorlage organisieren sich die Weltläden diese Lernbesuche selbst und dokumentieren diese entsprechend.
- Lernbesucher sind ehrenamtliche und/oder hauptamtliche Mitarbeiter/innen von anderen WL-DV-Mitglieds-Weltläden.
- Der Lernbesuch findet anhand eines festgelegten Ablaufplans statt. Grundlage für den Lernbesuch ist die Auswertung/individuelle Rückmeldung des letzten Fragebogens und – falls vorhanden – der vorherige Besuchsbericht. Es wird v.a. an den Punkten gearbeitet, in denen der Weltladen absolut und im Vergleich zum Durchschnitt besonders schwach abgeschnitten hat. Die Dokumentation erfolgt in einem Lernbesuchsbericht (LBB). Hierin wird festgehalten, wer wann wo und wie lange besucht wurde, welche Unterlagen beim Treffen vorlagen, was besprochen und welche Verbesserungsmaßnahmen ausgearbeitet wurden. Dieser Lernbesuchsbericht wird anschließend an den Weltladen-Dachverband geschickt und dort verwahrt.
- Die Besuche sollen ca. 2 Stunden dauern, Fahrtkosten werden vom besuchten Weltladen getragen.
- Nach Erhalt der individuellen Rückmeldungen zu den Monitoring-Fragebögen haben die Weltläden ein halbes Jahr Zeit, einen Lernbesuch zu organisieren und durchzuführen. Die Lernbesuche sollen alle zwei Jahre stattfinden (erstmalig Herbst/Winter 2015/16 für alle das Weltladen-/WFTO-Emblem nutzenden Weltläden). Die Taktung von Selbstauskunft und Lernbesuch wird ab 2017 so erfolgen, dass immer in einem Jahr eine Selbstauskunft und im darauffolgenden Jahr der Lernbesuch stattfindet.

Bei Weltläden, die bei zwei Monitoring-Durchläufen hintereinander positiv abgeschnitten haben, kann anschließend der Zeitraum zwischen den Lernbesuchen auf vier Jahre ausgedehnt werden. Sollte es kritische Punkte geben, wird jedoch der nächste Lernbesuch bereits nach 2 Jahren erfolgen.

Aktueller Stand/nächste Schritte

Das Konzept für die Lernbesuche wurde im Dezember 2014 erarbeitet und im Januar 2015 mit 6 Pilot-Weltläden getestet. Die Vorlage für die Lernbesuche steht zum Download im Intranet der Seite www.weltladen.de zur Verfügung oder kann bei der Geschäftsstelle des WL-DV angefragt werden. Die Teilnahme an den Lernbesuchen ist für alle Emblem nutzenden Weltläden verpflichtend.

c) Monitoring Audits

„Monitoring Audits“ sind für die WFTO der am weitesten gehende Schritt zur Sicherstellung der Glaubwürdigkeit. Gemeinsam mit der WFTO gehen wir davon aus, dass von den meisten Weltläden keinerlei bzw. kein nennenswertes Risiko der Imageschädigung für die Weltläden in ihrer Gesamtheit oder den Weltladen-Dachverband bzw. die WFTO als Organisationen ausgeht. Deshalb wird die Durchführung von Audits auf ein Minimum begrenzt, zumal Aufwand und Nutzen hierbei nicht in eine gesunde Relation zu bringen wären.

Sollten allerdings innerhalb kurzer Zeit mehrere der großen Weltläden in größeren Städten in negative Schlagzeilen geraten, dann könnte sich hierdurch möglicherweise ein überregionales Risiko ergeben. Für kleine Weltläden trifft dies wohl eher nicht zu.

Deshalb wurde zwischen WFTO und WL-DV festgehalten, dass ein externes Audit nur bei den großen Weltläden (> 150 TSD € Umsatz im Jahr) stattfinden soll oder bei denjenigen Weltläden, bei denen die Monitoring-Ergebnisse große Risiken in Bezug auf die Glaubwürdigkeit implizieren. Die externen Audits sollen turnusgemäß alle vier Jahre stattfinden und idealerweise mit den Lernbesuchen so getaktet werden, dass alle zwei Jahre entweder ein Lernbesuch oder ein Audit stattfindet. Diese Audits können durch externe Expert/innen durchgeführt werden, die vom WL-DV beauftragt werden. Die Kosten für die Audits müssen vom geprüften Weltladen übernommen werden. Der finanzielle Aufwand für den Weltladen soll auf ein Minimum beschränkt werden und auch bei den externen Audits steht das Lernen im Vordergrund.

3. Eintritt ins System (via Nutzungsvertrag)

Das Recht, das „Weltladen-/WFTO-Emblem“ zu nutzen, können in Deutschland ausschließlich Mitglieder des Weltladen-Dachverband e.V. übertragen bekommen.

Diese Übertragung erfolgt mittels eines Nutzungsvertrags, den jeder einzelne Weltladen mit dem WL-DV und der WFTO unterzeichnen muss.

Ein Beispiel-Nutzungsvertrag findet sich im Anhang B.

4. Sanktionen

Ausgangspunkt von Sanktionen können im Wesentlichen zwei Situationen sein:

- a) Beim Monitoring wird eine ungenügende Standard-Erfüllung festgestellt.
- b) Beim Weltladen-Dachverband e.V. geht eine (mündlich oder schriftlich vorgebrachte) Beschwerde in Bezug auf einen Weltladen ein.

1. Aufforderung zur Sachverhaltsdarstellung

Die Erstreaktion des Weltladen-Dachverbands besteht darin, die festgestellte oder zugetragene Situation gegenüber dem betreffenden Weltladen schriftlich zu formulieren und um eine schriftliche Sachverhaltsdarstellung aus Sicht des Ladens zu bitten. Dieses sollte bei gravierenden Fällen möglichst binnen einer Woche, bei weniger gravierenden Fällen binnen eines Monats nach Bekanntwerden der Problematik geschehen.

Wird diese Darstellung als befriedigend bewertet, so ist der Vorfall damit abgeschlossen, falls nicht, so folgt der nächste Schritt.

2. Besuch vor Ort

Der Weltladen-Dachverband bestimmt eine oder mehrere Personen seines Vertrauens, die den Weltladen besuchen. Dieser Besuch sollte möglichst binnen eines Monats nach negativer Bewertung der Sachverhaltsdarstellung passieren. Diese Person(en) ist/sind dazu angehalten, sich ein möglichst objektives Bild der Situation zu verschaffen und darüber einen schriftlichen Bericht für den Weltladen-Dachverband zu erstellen.

Wird dieser Bericht als befriedigend bewertet, so ist der Vorfall damit abgeschlossen, falls nicht, so folgt der nächste Schritt.

3. Diskussion auf Ebene des Vorstands

Der Vorstand des Weltladen-Dachverbandes wird mit der Sache befasst. Dieses sollte möglichst binnen zweier Monate nach negativer Bewertung des Besuchsberichts passieren. Der Vorstand hat das Recht, darüber zu entscheiden, ob in Folge der Nicht-Einhaltung der WFTO-Standards als Sanktion innerhalb von zwei Wochen der Vertrag mit dem Weltladen über die Nutzung des „Weltladen-/WFTO-Emblems“ gekündigt werden soll.

4. Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss aus dem Weltladen-Dachverband

Als letzte mögliche Sanktion bei gravierenden, dauerhaften Verstößen gegen die Konvention der Weltläden bzw. die Standards der WFTO steht dem Weltladen-Dachverband auch der Ausschluss des betreffenden Mitglieds, entsprechend der Statuten des Verbands, zur Verfügung.

ANHANG A: Mindestanforderungen für die Nutzung des „Weltladen-/WFTO-Emblems“, wie gemeinsam mit der WFTO festgelegt

Im Folgenden wird beschrieben, wie die Kriterien des „Retailer Standards“ der WFTO mindestens erfüllt sein müssen, damit sich der Weltladen für die Nutzung des Emblems qualifiziert.

Kriterium 1: Anerkannte Fair-Handels-Produkte

Ein zentraler Punkt (auch) für die WFTO ist der Einkauf von Waren aus „verlässlichen Quellen“. Als verlässliche Quellen gelten: Importorganisationen, die Mitglieder der WFTO und/oder vom WL-DV (Lieferantenkatalog) anerkannt sind. Produkte, die z.B. das Transfair-Siegel tragen, jedoch nicht von „verlässlichen“ Fair-Handels-Organisationen kommen, können sich laut der Konvention der Weltläden nicht qualifizieren.

Wenn es sich jedoch um fair-zertifizierte (FLO, IMO Fair for Life, WFTO, Naturland Fair) Produkte mit klarem inhaltlichen und lokalen Bezug handelt, bei denen Mengenausgleich ausgeschlossen werden kann, dann soll es toleriert werden, dass der Weltladen z.B. Stadtkaffee oder Stadtschokolade von nicht-anerkannten Lieferanten bezieht (z.B. dem lokalen Kaffeeröster oder Schokoladenhersteller), wenn der Einkauf bei im Katalog gelisteten Weltladen-Lieferanten in seiner Stadt nicht durchzusetzen ist.

Es wird erwartet, dass das Risiko der Image-Schädigung, z.B. für die öffentliche Wahrnehmung von Weltläden, den Fairen Handel im Allgemeinen und die Organisation der WFTO, mit dem Bezug von Waren von nicht anerkannten Lieferanten steigt. In der folgenden Tabelle wird gezeigt, wie „Zahl der nicht-anerkannten Lieferanten“ und „% des Umsatzes mit Produkten von nicht-anerkannten Lieferanten“ miteinander verknüpft werden und welches gemeinsam mit der WFTO definierte Risiko damit einhergeht.

Matrix Gesamt-Risiko		% des Umsatzes mit Produkten von nicht anerkannten Lieferanten			
		0% (geringes Risiko)	1-5% (mittleres Risiko)	6-10% (mittleres Risiko)	>10 % (hohes Risiko)
Zahl der nicht anerkannten Lieferanten ²	Kein Risiko (0)	Kein Risiko	-	-	-
	Geringes Risiko (1-3)	-	Geringes Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
	Mittleres Risiko (4-5)	-	Mittleres Risiko	Mittleres Risiko	Hohes Risiko
	Hohes Risiko (>5)	-	Mittleres Risiko	Hohes Risiko	Hohes Risiko

² Lieferanten, die weder im Lieferantenkatalog noch Mitglied bei der WFTO sind.

Konsequenzen:

Nur Weltläden mit „keinem“, bzw. einem „geringen“ Risiko qualifizieren sich direkt für das Weltladen-/WFTO-Emblem.

Händler mit „mittlerem Risiko“ können sich qualifizieren, wenn sie schriftlich (per E-Mail) bestätigen, dass sie zwischenzeitlich die Stufe „geringes Risiko“ erreichen. In jedem Fall muss das Thema „Einkauf von geprüften Fair-Handels-Organisationen“ beim Lernbesuch besprochen und entsprechend dokumentiert werden.

Händler mit „hohem Risiko“ können sich erst wieder beim nächsten Monitoring qualifizieren.

Kriterium 2: Fair-Handels-Anteil

Minimum für den Verkauf von fair gehandelten Produkten: Fair hergestellte Produkte stellen den größten Anteil des Umsatzes des Händlers dar: Laut Konvention der Weltläden müssen mehr als 80% des Umsatzes mit fair gehandelten Produkten gemacht werden. Dabei ist zu beachten, dass alles, was aus fairen Quellen kommen kann, auch aus fairen Quellen kommen muss. (Ausnahmen können hier einige wenige regionale Ergänzungsprodukte wie Wein oder Honig bilden).

Ergänzungsprodukte müssen kenntlich gemacht und separat platziert werden. (Ergänzungsprodukte sind zum Beispiel regionale Produkte oder Umweltschutzpapier, die hohe inhaltliche Anforderungen erfüllen und das Sortiment des Weltladens sinnvoll ergänzen.)

Weltläden, die mindestens 80% ihres Nettoumsatzes mit fair-gehandelten Produkten machen und die Ergänzungsprodukte ausreichend kenntlich machen (die bei Frage 87 mindestens „Durch Hinweis am Regal“ und/oder „Durch Etikettierung am Produkt“ und/oder bei Frage 88 „Durch Hinweise am Produkt“ und/oder „Durch zusätzliche Produktflyer“ angegeben haben), qualifizieren sich für die Emblem-Nutzung. Weltläden, die Ergänzungsprodukte noch nicht ausreichend kenntlich machen, können das Emblem nutzen, wenn sie sich dazu verpflichten dies bis zum nächsten Monitoring nachzuholen und die Kenntlichmachung im Lernbesuch besprochen wird.

Kriterium 3: Bildungsarbeit und Politische Arbeit

Diese Anforderung des „Retailer-Standards“ wird von den Standards 4 (Bildungs- und Informationsarbeit) und 5 (Öffentlichkeitsarbeit) der Konvention der Weltläden abgedeckt. Weltläden müssen sich aktiv im Bereich der Bildungsarbeit und Politischen Arbeit engagieren und sich an Kampagnen zugunsten einer stärkeren sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit beteiligen. Es gibt kaum Weltläden, die keine Öffentlichkeitsarbeit leisten. Weltläden, die in ihrer individuellen Fragebogen-Auswertung weniger als 25% von 100%³ der beiden Standards der Konvention erfüllen, qualifizieren sich nicht.

³ Durchschnitt der 10% Weltläden, die am besten abgeschnitten haben.

Kriterium 4: Weiterbildung

Weltläden unterstützen Schulungen für ihre Mitarbeiter/innen (haupt- und ehrenamtlich) zu den Themen Produkte, Produzenten/innen, Fairer Handel und Verkaufstechniken.

Die Qualität der Einarbeitung ist im Standard 4 des „Retailer-Standards“ nicht festgelegt. Weltläden müssen in ihrer individuellen Fragebogen-Auswertung bei Kriterium 4-1 (Kontinuierliche Weiterbildung) mindestens 25% erreichen, um sich zu qualifizieren.

Kriterium 5: Verweis auf die generellen Standards der WFTO

Die generellen Standards/Prinzipien der WFTO (die „10 Prinzipien des Fairen Handels“) decken sich mit den Standards/Kriterien der Konvention der Weltläden. Regulierungen der WFTO, welche die Süd-Nord-Partnerschaft betreffen, sind indirekt Teil von Kriterium 1 „Anerkannte Fair-Handels-Produkte“, da das Anerkennungsverfahren des Lieferantenkatalogs sich auf die Konvention der Weltläden und die WFTO Prinzipien bezieht.

Kriterium 6: Gewinnverwendung und Investitionen

Weltläden führen eine transparente Buchhaltung. Laut WFTO soll ein Teil des Überschusses für die Förderung des Bewusstseins für Fairen Handel und für die Schaffung von nachhaltigeren Absatzmärkten für Produzent/innen des Fairen Handels genutzt werden.

Weltläden, die ihre Überschüsse ausschließlich für Spenden verwenden (also bei Frage 25 lediglich „Spenden an sonstige Empfänger/innen“ markiert haben), können sich für die Nutzung des Emblems qualifizieren, wenn sie sich dazu verpflichten, bis zum nächsten Monitoring mindestens 25% der Überschüsse für oben genannte Bereiche zu verwenden.

Zusätzliches Kriterium: Transparenz

Zur Messung von Transparenz existieren keine genauen Indikatoren, jedoch soll der einzelne Weltladen ein Minimum an Transparenz garantieren. Weltläden müssen in ihrer individuellen Fragebogen-Auswertung bei Standard 3 der Konvention mindestens 25% von 100%⁴ erreichen, um sich zu qualifizieren.

Bemerkung

Der WL-DV schickt allen Mitgliedern eine E-Mail, die sich beim Monitoring 2015 nach den oben genannten Kriterien (noch) nicht qualifiziert haben. Im direkten Austausch kann dann geklärt werden, ob die Kriterien tatsächlich nicht erfüllt wurden, oder ob z.B. der Fragebogen nicht korrekt ausgefüllt wurde.

⁴ Durchschnitt der 10% Weltläden, die am besten abgeschnitten haben.

ANHANG B: Nutzungsvertrag zwischen Mitgliedsweltladen und Weltladen-Dachverband e.V.

Muster eines Nutzungsvertrags

Nutzungsvertrag

Der

Weltladen XY, Postleitzahl / Ort ("Weltladen"),

die World Fair Trade Organization, Coulemburg, Niederlande („WFTO“)

und der Weltladen-Dachverband e.V., Mainz („WL-DV“)

schließen den folgenden Vertrag über die Nutzung des „National Fair Trade Retailer Logo“ („Nationales Logo für Fair-Handels-Geschäfte“, bzw. „Weltladen-/WFTO-Emblem“) von Weltladen-Dachverband und WFTO:

Präambel:

Die World Fair Trade Organization hat im Mai 2013 in Rio de Janeiro den „Retailer Standard“ verabschiedet, der weltweit Mindestkriterien für Weltläden festlegt. Der Weltladen-Dachverband hat in enger Abstimmung mit der WFTO das Monitoring für seine Mitglieder dahingehend weiterentwickelt, dass es gewährleistet, dass die Kriterien des „Retailer Standards“ der WFTO eingehalten werden. Die WFTO hat im Gegenzug dem Weltladen-Dachverband das Recht verliehen, den Mitgliedern, die dieses neue Verfahren erfolgreich absolviert haben, mit diesem Vertrag die Nutzung des „Weltladen-/WFTO-Emblems“ (siehe Bild rechts) zu gestatten. Dieses Emblem kommuniziert, dass der Weltladen den Ansprüchen der Konvention der Weltläden und des „Retailer Standards“ der WFTO genügt und dass er Teil einer weltweiten Fair-Handels-Bewegung ist, die mit klaren Regeln und Überprüfungsinstrumenten die eigene Glaubwürdigkeit bestmöglich absichert.



1. Der Weltladen verpflichtet sich dazu, den von der World Fair Trade Organization (WFTO) definierten Standard des Fairen Handels („Retailer Standard“, inkl. der 10 WFTO-Prinzipien) in allen seinen Aktivitäten (inkl. beim direkten Selbstimport von Produkten) einzuhalten.

2. Der Weltladen verpflichtet sich dazu, am Monitoring-Verfahren des Weltladen-Dachverbandes teilzunehmen, das in Zusammenarbeit mit der WFTO entwickelt wurde. Dies beinhaltet die Teilnahme am Monitoring (Fragebogen), den Lernbesuchen und – falls erforderlich – an einem externen Audit.
3. Bei Einhaltung der WFTO-Standards bekommt der Mitglieds-Weltladen vom Weltladen-Dachverband und der WFTO das Recht zuerkannt, das „Weltladen-/WFTO-Emblem“ wie oben abgebildet zu verwenden, das ihn als eine „100% faire Organisation“ ausweist. Dieses Recht ist befristet und wird nach erfolgreicher Teilnahme am kommenden Monitoring-Durchlauf verlängert.
4. Die Rechte am „Weltladen-/WFTO-Emblem“ liegen beim Weltladen-Dachverband e.V. Die Rechte für das Logo der WFTO bei der WFTO. Der Weltladen verpflichtet sich, diese Rechte zu schützen und es insbesondere keinesfalls an Dritte weiterzugeben.
5. Die Emblem-Nutzung bezieht sich auf „Informationszwecke“ (nicht kommerzielle/Marketing-Zwecke). Das Emblem darf z.B. am Schaufenster, im Kassenbereich, im Info-Ladenflyer und auf der eigenen Website verwendet werden. Es darf nicht auf Produkte, auf ihnen angehängten Etiketten oder in Produktbeschreibungen angebracht werden. Zudem darf das Emblem weder inhaltlich noch in seiner Form geändert werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, das geschützte Logo der WFTO für sich genommen oder in Kombination mit dem Logo des Weltladens für die Außenkommunikation zu nutzen.
6. Bei festgestellter Nicht-Einhaltung der Standards verpflichten sich beide Vertragspartner dazu, gemeinsam an der Behebung dieses Zustands zu arbeiten. Sollte dieses durch die vom Monitoring-System dafür vorgesehenen Schritte und binnen angemessener Fristen nicht möglich sein, so muss der Weltladen-Dachverband dem Weltladen das Recht zur Nutzung des „Weltladen-/WFTO-Emblems“ wieder aberkennen. Für einen solchen Fall verpflichtet sich der Weltladen dazu, die Verwendung dieses Emblems binnen zwei Wochen einzustellen. Im Fall einer Beendigung der Mitgliedschaft des Weltladens beim Weltladen-Dachverband erlischt das Recht auf Nutzung des „Weltladen-/WFTO-Emblems“ zum Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft formal endet.
7. Es fallen keine Emblem-Nutzungsgebühren für den Weltladen an.

Für die WFTO

Für den WL-DV e.V.

Für den Weltladen XY

Natália Leal
Geschäftsführerin

Steffen Weber
Geschäftsführer

Name, Unterschrift

Culemborg, im März 2016

Mainz, den _____

Ort und Datum